

Stiftung zur Förderung des Bündner Kunsthandwerkes SBK

Reglement

Art. 1 Zweck

Wir anerkennen und fördern:

Die Stiftung Bündner Kunsthandwerk vergibt periodisch Anerkennungs- oder Förderpreise an eine Einzelperson oder einen Betrieb. Als Jury wirkt der Stiftungsrat. Die Preisträgerin bzw. der Preisträger wird jeweils im Januar bekanntgegeben und mit einer kleinen Feier gewürdigt.

Art 2 Ziel

Anerkennung und Förderung des Kunsthandwerks und Handwerks mit Bezug zu Graubünden.

Die Schaffenden erbringen die massgeblichen Produktionsleistungen selber. Im Fokus steht das Schaffen im funktionalen und angewandten Bereich.

Art 3 Anerkennung

Ein Anerkennungspreis geht an Schaffende, deren Grundlage Qualität und Kreativität auf höchstem Niveau (Perfektion) garantieren und sich durch herausragende Produkte qualifizieren.

Qualitätskriterien sind Funktionalität, Formschönheit, Innovation, Langlebigkeit, Materialechtheit, Nachhaltigkeit und fachliche Kompetenz.

Art 4 Förderung

Ein Förderpreis geht an Schaffende, die bestrebt sind Kunsthandwerk und Handwerk aufrechtzuerhalten, weiterzuentwickeln, neu zu entwickeln oder neu zu beleben.

Deren Schaffen strebt nach Funktionalität, Formschönheit, Innovation, Langlebigkeit, Materialechtheit, Nachhaltigkeit und fachliche Kompetenz.

Darunter versteht sich auch:

- Aus- und Weiterbildung hinsichtlich Perfektionierung.
- Kurse, Studienaufenthalte und Lehrwerkstätten (Trägerschaften) im kunsthandwerklich, handwerklichen Bereich.
- Beteiligung an Ausstellungen mit kunsthandwerklich, handwerklichen Themeninhalten.
- Aufwändungen, die nicht in einen marktconformen Preis eingerechnet werden können.

Art 5 Berücksichtigung

- Professionell Schaffende mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.
- Professionell Schaffende, deren kunsthandwerklich, handwerkliche Tätigkeit für die Bündner Kultur von Bedeutung ist.
- der Stiftungsrat kann begründete Ausnahmen bewilligen.

Art 6 Vergabungen

Die Stiftung vergibt von sich aus oder auf Bewerbung periodisch einen Anerkennungs- und/oder einen Förderpreis.

Der zu vergebende Gesamtbetrag wird aus den Stiftungserträgen und den Erträgen des Stiftungsvermögens bestritten und vom Stiftungsrat festgelegt.

Reglement der Stiftung Bündner Kunsthandwerk SBK

Art 7 Jurierung

Der Stiftungsrat spricht die Anerkennungs- und Förderpreise letztinstanzlich zu. Es bestehen keine Rekursmöglichkeiten gegen die Entscheide.

Der Stiftungsrat kann zur Beurteilung Fachkräfte beiziehen.

Art 8 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Reglement ist von der Kantonalen Stiftungsaufsicht des Kt. Graubünden geprüft worden.

Es ersetzt die Vorgängerversion aus dem Jahre 1998 und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Chur, den 15. November 2024